

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

---

**33. Jahrgang**      **Ausgegeben in Winsen (Luhe)**      **am 29. Juli 2004**      **Nr. 29**

---

<b>Bekanntmachung vom</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
	<b><u>Landkreis Harburg</u></b>	
20.07.2004	Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	627
21.07.2004	Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	628
26.07.2004	Schutzmaßnahmen zum Ausbruch der Bösartigen Faulbrut der Bienen in Glüsingern (Allgemeinverfügung)	629
19.07.2004	Jägerprüfung 2004	632
	<b><u>Gemeinde Hanstedt</u></b>	
30.06.2004	Marktgebührensatzung	634
	<b><u>Samtgemeinde Hanstedt</u></b>	
12.07.2004	32. Änderung des Flächennutzungsplanes	636
	<b><u>Gemeinde Undeloh</u></b>	
07.07.2004	Bebauungsplan „Lehmkuhlen“ mit örtlicher Bauvorschrift	638
	<b><u>Gemeinde Wistedt</u></b>	
16.07.2004	Bebauungsplanes Nr. 3 „Höhenkamp“ mit örtlicher Bauvorschrift - 2. Änderung	639

**Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Harburg

Die Firma Otto Dörner Kieswerk Hittfeld GmbH & Co. KG, Lederstr. 24, 22525 Hamburg hat am 06.11.03 einen Antrag auf Erteilung einer Bodenabbaugenehmigung für die Erweiterung einer bereits bestehenden Bodenabbaustätte in der Gemarkung Klecken, Flur 1, Flurstücke 32/22, 32/28 und 32/29 (teilweise) nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz gestellt.

Für das Vorhaben ist durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 3 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Nr. 17 b) Anlage 1 des NUVPG).

Die standortbezogene Einzelfallvorprüfung nach den Kriterien der Anlage 2 des NUVPG hat ergeben, dass für die oben genannte Erweiterung des Abbaus eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 4 NUVPG bekannt gegeben.

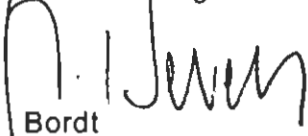
Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landkreis Harburg, Schloßplatz 6, 21423 Winsen zugänglich gemacht werden.

Landkreis Harburg  
Der Landrat  
Az.:71-91/337 II Gr.

Winsen (Luhe), 20.07.04

In Vertretung

  
Bordt

## Öffentliche Bekanntmachung

Herr Hans-Heinrich Wiegers, Klothof 5, 21629 Neu Wulmstorf hat am 04.03.2004 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz gestellt.

Der Antrag bezieht sich auf die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), geändert am 06.01.2004 (BGBl. I S. 2, 15), zur Errichtung und zum Betrieb eines Hähnchenmaststalles für 39.800 Tiere (Ziffer 7.1 a)cc) Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4.BImSchV- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 06.01.2004 (BGBl. I S. 2, 19)) in der Gemarkung Elstorf, Flur 3, Flurstück 51/13, 51/14 in der Gemeinde Neu Wulmstorf.

Für das Vorhaben ist gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. § 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Ziffer 7.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG).

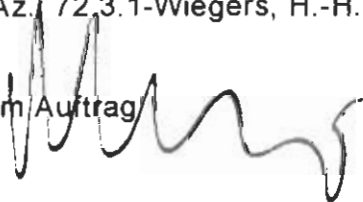
Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für die Errichtung und den Betrieb des Hähnchenmaststalles für 39.800 Tiere in der Gemarkung Elstorf, Flur 3, Flurstück 51/13, 51/15 eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Landkreis Harburg  
Der Landrat  
Az. 72.3.1-Wiegers, H.-H.; N.W.

Winsen (Luhe), 21. Juli 2004

Im Auftrag



Peter

# Landkreis Harburg

Der Landrat



*... einfach für Sie da!*

Landkreis Harburg · Postfach 14 40 · 21414 Winsen (Luhe)

An die Halterinnen und Halter von  
Bienenvölkern und Bienenständen in den

Orsteilen Fleestedt, Meckelfeld, Glüsingern  
und Karoxbostel  
der Gemeinde Seevetal

## Veterinäramt

Auskunft erteilt: Herr Stoef  
Gebäude / Zimmer: D-2  
Tel.- Durchwahl: 04171 693-467  
Telefax: 04171 63612  
E-Mail: u.stoef@lkhamburg.de  
Mein Zeichen: 39.Stf  
(Bei Antwort bitte angeben)  
Ihr Schreiben vom:  
Ihr Zeichen:

Datum: 26. Juli 2004

## Schutzmaßnahmen zum Ausbruch der Bösartigen Faulbrut der Bienen in Glüsingern

### ALLGEMEINVERFÜGUNG

Die Amtstierärztin des Landkreises Harburg hat den Ausbruch der Bösartigen Faulbrut in Glüsingern amtlich festgestellt.

Nach der Bienenseuchenverordnung sind für den Umkreis von mindestens einem Kilometer besondere Schutzmaßregeln zu treffen und ein Sperrbezirk einzurichten:

#### Das folgende Gebiet erkläre ich gemäß § 10 Bienenseuchenverordnung zum Sperrbezirk:

**Nördliche Grenze:** Von der Einmündung der Straße „Liedholz“ in gedachter Linie über den Hitzenberg zum „Jägerweg“, entlang des „Jägerweg“ die Linie weiter durch die Straßen „Roggenkamp“, „Appenstedter Weg“ und „Seevetalstraße“ bis zur Überführung Bundesautobahn 1.

**Östliche Grenze:** Die Bundesautobahn 1 in südlicher Richtung bis zur Seeve.

**Südliche Grenze:** Entlang der Seeve bis zur Brücke „Winsener Landstraße“.

**Westliche Grenze:** Die „Winsener Landstraße“ in nördlicher Richtung bis zur Einmündung „Glüsingener Straße“, von dort in gedachter Linie über die Straße „Am Försterland“ bis zur Einmündung „Liedholz“ in die Straße „Hitzenberg“.

Eine Karteneintragung des Sperrbezirktes ist als Anlage beigefügt.

#### Dienstgebäude:

- Hausadressen:**
- A Schloßplatz 6 (Altbau)
  - B Schloßplatz 6 (Neubau)
  - C Rathausstraße 29
  - D Von-Siemnitz-Ring 13
  - E Rote-Kreuz-Straße 3
  - F Hamburger Straße 8
  - G Bahnhofstr. 17

21423 Winsen (Luhe)

#### Kontakt:

Telefon : 04171 693-0  
Telefax : 04171 687-100

Internet:  
www.lkhamburg.de  
www.landkreis-harburg.de

#### Bankverbindungen:

Sparkasse  
Harburg-Buxtehude  
BLZ 207 500 00  
Kto.-Nr. 7 028 962

Postbank Hamburg  
BLZ 200 100 200  
Kto.-Nr. 192 688 282



#### Sprechzeiten:

Durchgehend nach Terminabsprache!  
Montag - Freitag 07.00 - 20.00 Uhr

Terminvereinbarungen bittw. von  
Montag - Freitag 08.30 - 16.00 Uhr

**Parkplätze:** Schloßring und Eppers Allee

im unteren Teil der Parkpalette am Schloßring



**Es werden folgende Schutzmaßregeln nach § 11 BienenseuchenVO angeordnet:**

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Bösartige Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen. Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

Imker, die Bienenvölker, Stände, Magazine oder einzelne Körbe in dem Sperrbezirk haben, werden aufgefordert, sich umgehend mit dem Veterinäramt des Landkreises Harburg in Winsen (Luhe), Telefon: 04171 / 693-466 in Verbindung zu setzen.

2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile und -abfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen sowie benutzte Gerätschaften dürfen aus den Bienenständen nicht entfernt werden.

Ausnahmen:

- Wachs, Waben, Wabenteile und Wachsabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe als „Seuchenwachs“ gekennzeichnet abgegeben werden. Die Betriebe müssen über eine Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen.
- Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

**Hinweise und Begründung:**

Die vorstehenden Anordnungen sind notwendig, um die bösartige Faulbrut erfolgreich zu bekämpfen und ein Ausbreiten der Seuche zu verhindern.

(§§ 5b, 10 und 11 der Bienenseuchenverordnung vom 24.11.1995, BGBl. I S. 1552).

Nach § 16 der Bienenseuchenverordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig diesen Anordnungen zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden (§ 76 Abs. 2 Nr. 2 Tierseuchengesetz).

Diese Verfügung wird am 29.7.2004 im Amtsblatt für den Landkreis Harburg veröffentlicht und gilt ab dem 30.7.2004 als bekannt gegeben.

(§ 41 Abs. 4 letzter Satz des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23.1.2003, BGBl. I S. 102).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

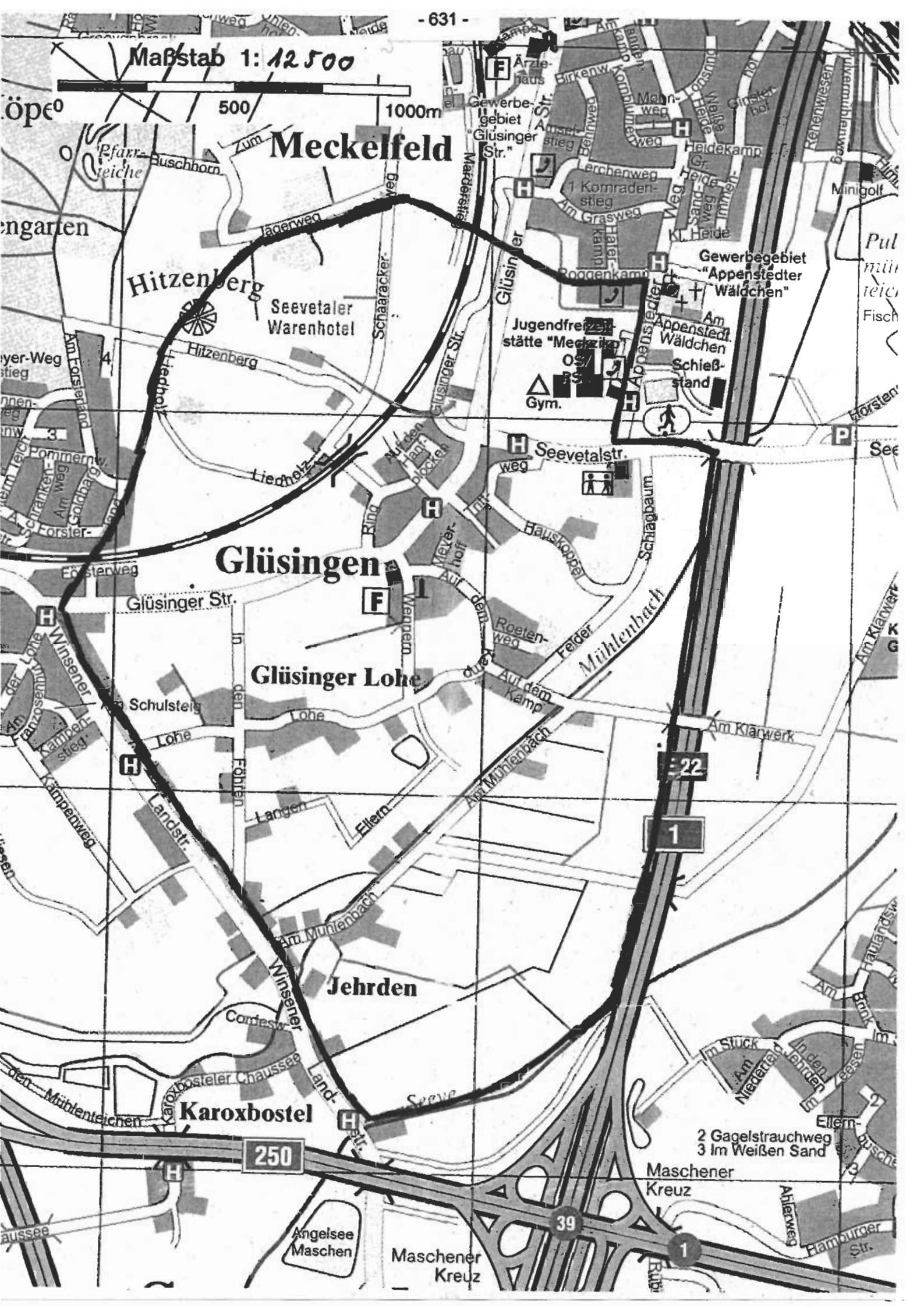
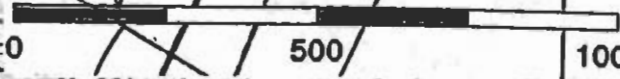
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Harburg, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe), einzulegen.

Nach § 80 des Tierseuchengesetzes hat ein eventuell eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Anträge zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung können beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, gestellt werden.

Axel Gedaschko

Anlage: Karteneintragung

Maßstab 1: 12500



# Meckelfeld

## Hitzenberg

Seevetaler Warenhotel

## Glüsing

## Glüsing Lohe

## Jehrd

## Karoxbostel

Gewerbegebiet "Appenstedter Wäldchen"

Jugendfreizeitstätte "Meckzoo"

Schießstand



Gym.



250

22

1

39

1

öpe°

engarten

yer-Weg

nnen-

erm-Teich

Am Forstweg

Forster-

der Lohe

Am Klärwerk

Am Klärwerk

Am Klärwerk

Am Klärwerk

Am Klärwerk

Am Klärwerk

Am Klärwerk

Am Klärwerk

Am Klärwerk

Am Klärwerk

Am Klärwerk

Am Klärwerk

Am Klärwerk

Pul

mü

reic

Fisch

See

Am Klärwerk

Am Klärwerk

Am Klärwerk

Am Klärwerk

Am Klärwerk

Am Klärwerk

Am Klärwerk

Am Klärwerk

Am Klärwerk

Am Klärwerk

Am Klärwerk

Am Klärwerk

Am Klärwerk

Am Klärwerk

Am Klärwerk

Am Klärwerk

Angelsee Maschen

Maschener Kreuz

Maschener Kreuz

Hamburger Str.

Am Klärwerk

2 Gagelstrauchweg  
3 Im Weißen Sand

Am Klärwerk

Am Klärwerk

Am Klärwerk

Am Klärwerk

Am Klärwerk

Am Klärwerk

Am Klärwerk

Am Klärwerk

Am Klärwerk

Am Klärwerk

Am Klärwerk

Am Klärwerk

# Bekanntmachung

gemäß § 3 Absatz 1 der Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung vom 24. Juni 1994 (Nds. GVBl. Seite 285), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Mai 1998 (Nds. GVBl. S. 500) und Art. 1 der Verordnung vom 30. August 2001 (Nds. GVBl. S. 601).

---

## Jägerprüfung 2004

Der Landkreis Harburg hält am

**19. und 20. August. 2004.**

eine weitere Jägerprüfung ab.

Für die Durchführung der Jägerprüfung wird eine Prüfungskommission unter dem Vorsitz des Kreisjägermeisters, Herrn Norbert Leben, gebildet.

Folgender Terminplan wird festgelegt:

Jagdliches Schießen	19.08.2004	9.00 Uhr	Garlstorf Schießstand Jägerschaft
Jagdliches Schießen Wiederholung u. evtl. Ausweichtermin	19.08.2004	11.00 Uhr	Garlstorf Schießstand Jägerschaft
Schriftliche Prüfung	19.08.2004	13.00 Uhr	Schätzendorf Gasthaus "Degenhof"
Praktische Prüfung im Revier	20.08.2004	8.00 Uhr	Garlstorf Schießstand Jägerschaft
Mündliche Prüfung	20.08.2004	10.00 Uhr	Schätzendorf Gasthaus "Degenhof "

Anträge auf Teilnahme und Zulassung zur Jägerprüfung müssen spätestens bis zum **31. Juli 2004** beim Landkreis Harburg, Abteilung 32 (Untere Jagdbehörde), Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe), eingegangen sein.

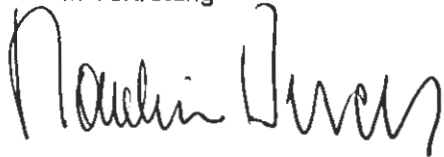
Weitere Auskünfte erteilen:

- der Vorsitzende der Prüfungskommission,  
Kreisjägermeister Norbert Leben,  
21272 Egestorf, Im Schätzendorfe 26 (Tel. 04175 /80290),
- der Landkreis Harburg, 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6,  
Abteilung 32 (Ordnung und Zivilschutz / Untere Jagdbehörde),  
Kreisoberamtsrat Otto Kröger - Tel. 04171/ 693 - 450.

Winsen (Luhe), den 19. Juli 2004

**LANDKREIS HARBURG**

Der Landrat  
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Joachim Bordt', written in a cursive style.

Joachim Bordt  
Erster Kreisrat



### **Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld (Marktgebührensatzung) in der Gemeinde Hanstedt**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) in Verbindung mit § 71 der Gewerbeordnung (GewO) vom 01.01.1987 (BGBl. I S. 425) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hanstedt am 30.06.2004 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Gebühren**

Die Benutzung der gemeindlichen Plätze und Straßen bei Wochenmärkten, Volksfesten und auf Jahrmärkten ist gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Platzzusage oder der Zuweisung eines Standplatzes, Gebührenpflichtige sind die Marktbesicker. Diese Zusage und Zuweisung wird von der Gemeinde oder ihrem Beauftragten vorgenommen.

Das Standgeld wird für jeden Markttag nach folgendem Tarif erhoben:

##### 1. Herbstmarkt

a) Verkaufsstände, Schießsporthallen und Losbuden je Frontmeter	5,00 €
b) Fahr- und Schaugeschäfte je qm höchstens jedoch 330,00 €	1,00 €
c) Schankzelte und Räume je qm	2,00 €
d) fliegende Händler Pauschale	15,00 €
e) der Mindestsatz für einen Standplatz beträgt	10,00 €

Zusätzlich zu den Gebühren werden die baren Auslagen für die Platzreinigung, die Müllabfuhr, das Wassergeld und die Stromkosten erhoben.

##### 2. Wochenmarkt

Das Marktstandgeld beträgt je lfd. Meter Verkaufsfront	3,00 €
Das Mindeststandgeld beträgt	10,00 €

##### 3. Vergabe Marktbuden

- |   |         |
|---|---------|
| a) Die Gebühr für die Bereitstellung einer Marktbude beträgt pro Tag  | 50,00 € |
| b) Bei öffentlicher Nutzung durch andere Gemeinden wird keine Gebühr erhoben.   |         |
| c) Bei Hilfestellung der Gemeinden untereinander (Tausch zwischen den Gemeinden Egestorf, Stelle und Hanstedt) wird keine Gebühr erhoben. |         |

## Marktgebührensatzung

---

- d) Bei den Veranstaltungen Herbst- und Weihnachtsmarkt in Hanstedt wird keine Gebühr erhoben.

### § 2 Berechnungsmaßstab

Das Standgeld wird für angefangene Frontmeter bzw. Quadratmeter und Tage berechnet. Seitlich herausragende Teile der Stände und Wagen rechnen zur Frontlänge.

### § 3 Vorauszahlung

Die Gemeinde Hanstedt kann nach Platzzusage eine Vorauszahlung des Standgeldes geltend machen. Wird der Markt trotz endgültiger Zusage nicht beschickt, verfällt die Vorauszahlung.

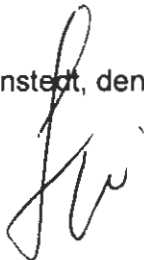
### § 4 Fälligkeit, Vollstreckung

- (1) Das Standgeld ist spätestens fällig, sobald der Stand eingenommen ist.
- (2) Ein Anspruch auf Erstattung eines nach dieser Gebührensatzung rechtmäßig festgesetzten Standgeldes besteht nicht.
- (3) Rückständige Standgelder können nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz beigetrieben werden.

### § 5 Bekanntmachung

Diese Marktgebührensatzung tritt am 01. August 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld (Marktgebührensatzung) vom 17.04.1997 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 21.08.2001 außer Kraft.

Hanstedt, den 30.06.2004



Gemeindedirektor





Hanstedt, den 12.07.2004

## **Bekanntmachung**

### **32. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Hanstedt, Genehmigung**

Die Bezirksregierung Lüneburg hat mit Verfügung vom 03.05.2004 (Az.: 204.32-21101-WL/Han.-32) gem. § 6 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) die am 29.01.2004 vom Samtgemeinderat beschlossene 32. Änderung des Flächennutzungsplans genehmigt. Sie hat zwei Flächen von der Genehmigung ausgenommen:

- Gewerbe-, Wohn- und Mischbauflächen in Egestorf, die Inhalt der 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Hanstedt sind, und
- Wohnbauflächenerweiterung in Süden von Wesel (Gemeinde Undeloh).

Der Samtgemeinderat hat für die von der Genehmigung ausgenommenen Flächen am 29.06.2004 den Beitrittsbeschluss gefasst.

Die **räumlichen Geltungsbereiche** der Teiländerungen der 32. Änderung des Flächennutzungsplans umfassen in allen Ortsteilen der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Hanstedt die als Baugebiet oder Bauflächen dargestellten Siedlungsbereiche und die Freiflächen innerhalb dieser Siedlungsbereiche. Für sie wird lediglich die Art der Darstellung der Bauflächen und Baugebiete und einiger anderer untergeordneter Nutzungen geändert. Die Abgrenzung der Flächen, die als Baufläche oder Baugebiet dargestellt sind, gegenüber den Freiflächen wird grundsätzlich **nicht** geändert, d.h. es werden grundsätzlich keine neuen Bauflächen oder Baugebiete dargestellt. Abweichend davon werden am Rande der Ortsteile in folgenden Fällen Flächen, die bisher als „Fläche für die Landwirtschaft“ oder als „Wald“ dargestellt sind, in die räumlichen Geltungsbereiche einbezogen und als Baufläche oder Baugebiet dargestellt:

1. TÄ (Marxen): Auf der Ostseite der Hauptstraße an der Südseite der Bahnlinie wird die Darstellung „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Freizeiteinrichtungen und Tennis“ in „Dorfgebiet“ geändert und zu den anschließenden Freiflächen neu abgegrenzt.
2. TÄ (Brackel): An der Südseite der Hauptstraße (K 22) am nördlichen Ortsausgang wird die Darstellung „Wohnbaufläche“ um ein mögliches Baugrundstück erweitert. Auf der Westseite der Hanstedter Straße (L 215) wird die Darstellung „Dorfgebiet“ um ein mögliches Baugrundstück erweitert. Auf der Westseite der Dorfstraße wird nördlich der Einmündung der Marxener Straße die Fläche mit dem vorhandenen Wirtschaftsgebäude als „Dorfgebiet“ dargestellt.
3. TÄ (Thieshope): Am südlichen Ortsrand wird zwischen der Straße „Thieshoper Waadern“ und der Ostseite der Straße „Thieshoper Post“ die Darstellung „Dorfgebiet“ nach Süden erweitert.
9. TÄ (Hanstedt): An der „Harburger Straße“ wird die Darstellung „gewerbliche Baufläche“ für das vorhandene Gewerbegebiet bis an die Straße erweitert.
11. TÄ (Wesel): Auf der Südseite der Weseler Dorfstraße (K 27) wird am Ortsausgang Richtung Undeloh bis an die Grenze des Naturschutzgebiets eine „Wohnbaufläche“ dargestellt. Auf der Westseite der Straße „Zum Weselbach“ (K 73) wird die Darstellung „Wohnbaufläche“ um ein mögliches Baugrundstück nach Süden erweitert.
12. TÄ (Undeloh): Am östlichen Ortseingang auf der Südseite der Straße „Zur Dorfeiche“ (K 27) wird eine Wohnbaufläche („Lehmkuhlen“) dargestellt. Auf der Nordseite der Straße „Osterdieksfeld“ wird durchgehend eine Bautiefe als „Wohnbaufläche“ dargestellt. Am Ostende der Straße „Neunstücken“ entfällt das Sondergebiet „Ferienheim und Gaststätte“.

Die Wohnbaufläche wird neu abgegrenzt. Am Südostrand der Ortslage östlich der Wilseder Straße (Bereich der ÖTV-Bildungsstätte) werden die Flächen bis an die Grenze des Naturschutzgebiets als „gemischte Baufläche“ dargestellt. Die Hofstellen nördlich der Straße „Zur Dorfeiche“ östlich der Straße „Zum Loh“ werden insgesamt als „Dorfgebiet“ dargestellt.

- Außerdem werden am Rande der Ortsteile Marxen (1. TÄ), Brackel (2. TÄ), Asendorf (4. TÄ), Schierhorn (6. TÄ), Ollsen (7. TÄ) Schätzendorf (13. TÄ), Sahrendorf (14. TÄ), Egestorf und Egestorf-Bahnhof (15. TÄ) sowie Döhle (16. TÄ) Flächen, die bereits bebaut sind, in die angrenzende Bauflächen- oder Baugebietsdarstellung einbezogen.

Die 32. Änderung des Flächennutzungsplans und der Erläuterungsbericht dazu werden im Rathaus in Hanstedt, Rathausstraße 1, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen während der Sprechzeiten der Samtgemeindeverwaltung Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Hanstedt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Hanstedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel in der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 32. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Hanstedt wirksam (§ 6 Abs. 5 BauGB).



## Bekanntmachung

### Neubekanntmachung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Hanstedt gem. § 6 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.01.2004 bestimmt, dass der Flächennutzungsplan in der Fassung, die er durch die 32. Änderung erfahren hat, neu bekannt zu machen ist.

Der räumliche Geltungsbereich der Neubekanntmachung umfasst das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Hanstedt.

Der Flächennutzungsplan in der Fassung der Neubekanntmachung und der Nachweis der darin berücksichtigten wirksamen Änderungen werden im Rathaus in Hanstedt, Rathausstraße 1, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen während der Sprechzeiten der Verwaltung Auskunft gegeben.



Landkreis Harburg  
**GEMEINDE UNDELOH**  
Der Bürgermeister

21274 Undeloh, den 07. Juli 2004  
Wilseder Straße 7  
Tel. 04189/234

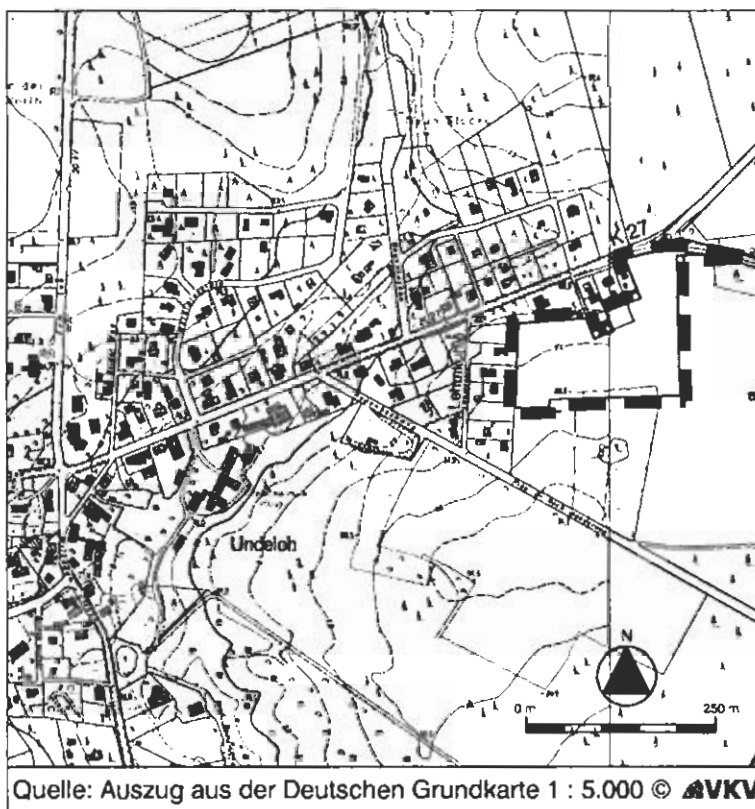
## BEKANNTMACHUNG

### Gemeinde Undeloh, Bebauungsplan „Lehmkuhlen“ mit örtlicher Bauvorschrift; Beschluss über den Bebauungsplans gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 BauGB, aufgrund der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Undeloh in seiner Sitzung am 24.03.2004 den Bebauungsplan „Lehmkuhlen“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung und die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan „Lehmkuhlen“ ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des BauGB aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Hanstedt entwickelt. Er bedarf daher nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 des BauGB.

**Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Lehmkuhlen“** liegt am Ostrand der Ortslage von Undeloh zwischen der Straße „Zur Dorfeiche“ (K 27) und dem Präs.-Dr.-Koch Wanderweg (Verlängerung Radenbachweg). Er umfasst einen Teil der Freiflächen in diesem Bereich. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist im nebenstehenden Kartenausschnitt verdeutlicht.



Quelle: Auszug aus der Deutschen Grundkarte 1 : 5.000 © AVKV

— — — — — Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Jedermann kann den Bebauungsplan „Lehmkuhlen“ mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung dazu in der Gemeindeverwaltung in Undeloh, Wilseder Straße 7, während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Undeloh geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Undeloh geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Lehmkuhlen“ mit örtlicher Bauvorschrift in Kraft.

  
omann





# GEMEINDE WISTEDT

mit den Ortsteilen **Quellen** und **Wümme**  
Mitglied der Samtgemeinde Tostedt  
Landkreis Harburg

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **des Beschlusses über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Wistedt „Höhenkamp“ (in der Fassung der 1. Ergänzung) mit örtlicher Bauvorschrift**

Der Rat der Gemeinde Wistedt hat die 2. Änderung des o.g. Bebauungsplanes (in der Fassung der 1. Ergänzung) in der Sitzung am 15.07.2004 als Satzung beschlossen.

Gemäß § 44 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wistedt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel in der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Die 2. Änderung des o.g. Bebauungsplanes Nr. 3 „Höhenkamp“ mit örtlicher Bauvorschrift tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 und 4 BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 ist aus der anliegenden Übersichtskarte ersichtlich.

Jedermann kann die 2. Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung im Gemeindebüro der Gemeinde Wistedt, Am Brink 10, 21255 Wistedt während der Besuchszeit (mittwochs von 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Wistedt, den 16.07.2004

Der Bürgermeister

*Indorf*  
Indorf



### Übersichtsplan

